Einwohnergemeinde Metzerlen

S C H U T Z Z O N E N - R E G L E M E N T

für die Quellen der Wasserversorgung Metzerlen,
der Kipfmattquelle (WV Rodersdorf)
und der Sternenbergquelle (WV Hofstetten-Flüh)

10. März 1986

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser und § 20 der kantonalen Verordnung zum Schutze der Gewässer wird für die im Plan 1:2`500 (26.1.83/10.3.86) ausgeschiedenen Quellwasserschutzzonen folgendes Schutzzonen-Reglement als integrierender Bestandteil des Plans erlassen.

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzonen dienen dem Zweck, die von der Gemeinde Rodersdorf gefassten Kipfmattquelle, die von der Gemeinde Flüh-Hofstetten gefassten Sternenbergquelle, sowie die in der Gemeinde Metzerlen gefassten Quellen (Ried, Riedmatt, Oberfeld, Alte Mariasteinerquelle, Quelle zu Hofgut Rotberg) soweit wie möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang

Die Schutzzonen sind auf Grund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden, im Plan 1:2`500 dargestellten Teilzonen gegliedert worden:

Zone S I = Fassungsbereich (im Plan ROT)
Zone S II = engere Schutzzone (im Plan ORANGE)
Zone S III A = weitere Schutzzone (Gebiete ohne Wald)
Zone S III B = weitere Schutzzone = Einzugs/Versickerungsbereich (Waldgebiete, inkl. "Uf Ried" und Gebiet S Kallstrasse)
(alle S III in den Plänen GELB)

Die für die Riedmattquelle ausgeschiedenen Schutzzonen (speziell die Schutzzone II) können wegen der Bauzone (bestehende Bauten, Kanalisation, usw.) nur einen beschränkten Schutz gewährleisten.

Die erwähnten Schutzzonen können ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn Fassungen und Brunnstuben einwandfrei sind.Fehlerhafte Anlagen sind zu sanieren, die Fassungsbereiche (Zone S I) nach Möglichkeit zu umzäunen und mit Vorteil mit Gebüschen zu bepflanzen.

Art. 3

3.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gilt grundsätzlich die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (teilrevidierte Auflage 1982), soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt, bzw. zugelassen sind.
Innerhalb der Schutzzonen gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.
Es bedeuten:

+	zulässig	Index 1), 2), ... Einschränkung in entsprechender Zone
k	das kantonale Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Gesuch und erteilt eine Bewilligung mit den nötigen Auflagen	
b	kann in Ausnahmefällen durch das Amt für Wasserwirtschaft unter sichernden Auflagen bewilligt werden	
-	nicht zugelassen	

3.2 Landwirtschaft, Parkanlagen

	ZONE			
	S I	S II	S III	A+B
a) Bodennutzung				
- Graswirtschaft	+	+	+	+
- Weidegang	k	+	+	-
- Ackerbau	-	+	+	-
- Kleingärten	-	+	+	-
- Landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Wein-, Gemüsebau)	-	-	+	-
- Wald	+	+	+	+
- Grünflächen, Parks, Freibäder, Sportanlagen	-	-	+	-

b) Düngung

	ZONE S I	S II	S IIIA	S IIIB
- Gründüngung (letztes abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+	+
- Jauche, Mist, Kehrichtkompost	-	+[1]	+	-
- Klärschlamm, Kehrichtreifekompost, Kehrichtroh- oder Frischkompost[2),3),4),5)]	-	-	+	-
- Handelsdünger	-	+	+	-
- Lanzendüngung	-	-	+	-

1) In der Zone S II gilt:

pro Gabe darf nicht mehr als 30 m^3 Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrichtreifekompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Die Jauche ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.

2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweiz. Milchlieferungsregulativs.

3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrichtkompost bzw. Kehricht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.

4) Gemäss den Richtlinien für die Verwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.

5) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.

c) Pflanzenschutz und ähnliches

- chemische Pflanzenschutzmittel u.a. Agrikultur-Chemikalien einschl. Phytohormonen	-	+[1]	+	-
- Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz	-	-	+	+[2]
- Herbizide[3]	-	-	+	-
- Zubereitung und Beseitigung der erwähnten Mittel	-	-	+	-

1) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen

2) In der Zone III sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorats einzuhalten

3) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerverhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden: TCA, Dalapon, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu üben.

	S I	S II	S IIIA	S IIIB
3.3 Bauliche Anlagen				
3.3.1 Neubauanlagen [1), 2)]				
a) Hochbauten				
- ohne Schmutzwasseranfall, in denen Grundwasser gefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	k	+	-
- mit Schmutzwasseranfall, in denen Grundwasser gefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	k	-
- mit industrieller und gewerblicher Nutzung, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-	-
- mit Nutzung als gewerblicher Waschplatz (Autowaschstrassen) und gewerblicher Reparaturwerkstatt (Nass- und Trockenteil)	-	-	-	-
b) Fundationen und ähnliches				
- maximale Fundationstiefe ab OK Terrain	-	+[3)]	+[3)]	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	k	k
c) Abwasseranlagen [5)]				
- Schmutzwasserleitungen	-	-	k	-
- Jauchegruben und Jaucheleitungen	-	-	k	-
- Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer	-	-	-[4)]	-
- Leitungen und Schächte für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	k	k	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-	-

1) Besondere Nutzungspläne (Juraschutz, Bauzonenpläne, usw.) bleiben vorbehalten

2) In der Zone S II der Kipfmattquelle sind nur Bauten ohne Schmutzwasseranfall gestattet (z.B.: Schopf, Scheuer u.ä.)
In der Zone S II der Riedmattquelle sind Wohnbauten mit Bewilligung der Gewässerschutzbehörde gestattet. Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigem, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickern können.

2) In der Zone S II der Riedmattquelle haben Kanalisationsleitungen und - anschlüsse den für die Zone S geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu entsprechen.

3) In der Zone S II $1\frac{1}{2}$ m unter OK Terrain/In der Zone S III $2\frac{1}{2}$ m unter OK Terrain

4) In der Zone S III sind Hauskläranlagen nur mit Reinigungsteich gestattet

5) Die Anlagen sind periodisch auf ihren baulichen Zustand zu kontrollieren

	ZONE			
	S I	S II	S IIIA	S IIIB
d) Verkehrsanlagen				
- Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Dep. des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	k	+	-
- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+[1]	-
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge, private Autowaschplätze	-	+[1]	+[1]	-
- Feld- und Flurwege, Waldwege für Forstverkehr	-	k	+	k
e) Tankanlagen, Rohrleitungen				
Massgebend ist Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).				
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	k[1]	k[1]	-
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe	-	+	+	+

1) In der Zone S II (nur Kipfmatt- und Riedmattquelle) und der Zone S IIIA sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S III geltenden VWF- und TTV- (= Eidg. Techn. Tankvorschriften vom 27.12.1967 und deren

Nachträge) Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m^3 je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Wassergefährdungsklasse 2 bis 2`000 l.

Z O N E			
S I	S II	S IIIA	S IIIB
-	1)	1)	-

3.3.2 Bestehende Bauten und Anlagen

a) Abwasseranlagen

1) In der Zone S II und S IIIA gilt:
Der bauliche Zustand der Kanäle ist innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten.Risse und mangelhafte Anschlüsse sind innert 5 Jahren nach der Prüfung zu reparieren.Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Sanierungsmassnahmen sofort durchzuführen.Allfällige weitere notwendige Ueberwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festzulegen.

-	1)	1)	-

b) Tankanlagen, Rohrleitungen

1)
In den Zonen S II (nur Riedmattquelle) und S IIIA gilt:
Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist Art. 57 VWF und für die Ausserbetriebsetzung Art. 58 VWF.Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.
Freistehende Anlagen, die den geltenden Techn. Vorschriften für die Zone S III nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart anzupassen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen.Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglements, spätestens aber bis zum 1.Juli 1988 zu erfolgen.
Befinden sich Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion kein ausreichendes Anpassen, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden,

Erdverlegte Anlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neuanlage oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

	ZONE			
	S I	S II	S IIIA	S IIIB
c) Garagenvorplätze, Autoabstellplätze	-	+[1)]	+[1)]	-
In den Zonen S II und S IIIA gilt: Diese sind mit einem dichten Belag und einem Kanalisationsanschluss zu versehen.				
d) Verschiedene Oberflächennutzungen				
- Zelt-, Wohnwagen- und Mobilheimplätze mit Kanalisationsanschluss	-	-	k	-
- Materiallager und Deponien im Freien,				
.wie lösliche Stoffe, wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-	-
.feste, unlösliche Stoffe	-	k	k	-
.Mistlagerung	-	-	k	-
3.5 Materialentnahmen				
Lehmgruben, Steinbrüche	-	-	-	-

ART. 4

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinden Metzerlen, Rodersdorf, Flüh-Hofstetten vom Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der verschiedenen Quellfassungen erfolgt.

ART. 5

Wo nichts anderes erwähnt ist (Legende: k), ist die Einwohnergemeinde Metzerlen für Anwendung und Kontrolle dieses Reglements zuständig.

ART. 6

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der Eidg. und Kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

ART. 7

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

ART. 8

Die vorstehend erwähnte öffentlich rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

ART. 9

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 18.10.1983

Der Ammann .....

EINWOHNERGEMEINDE METZERLEN SO

Der Gemeindeschreiber .....

Genehmigt durch den Regierungsrat mit

Beschluss Nr. 3193 vom 28. Oktober 1986

Der Staatsschreiber

Dr. K. Schmalz

.....

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Anhang 1

Schutzzonen in Metzerlen / Verzeichnis der betroffenen Grundstücke

Grundstück Nr	S I	S II	S III
93 - 121			x
122		x	x
123 - 125		x	
131 - 132		x	
137 - 141			x
143			x
182		x	
184 - 185	x	x	
343 - 345			x
352	x	x	
383 - 384			x
455 - 456		x	x
742			x
1422 - 1472		x	
1423 - 1424			x
1428 - 1430	x	x	
1445	x	x	
1492 - 1493			x
1495 - 1496			x
1675	x	x	x
1676		x	x
1677		x	
1678	x	x	x
1680 - 1684			x
1698		x	x
1699	x	x	x
1709 - 1710			x
1742			x
1770 - 1771			x
1809, 1817		x	
1821 - 1822		x	
91			x